

FINANZEN & RECHT



ROBERT BEER
INVESTMENT

www.robertbeer.com 09602/9398612

präsentiert:

DOX – der Ostbayern Index

Firma	aktueller Kurswert in €	Veränderung zum Vormonat
▼ BMW AG	52,83	-5,29%
▲ Continental AG	88,94	12,30%
▲ Krones AG	59,7	2,93%
▲ Siemens AG	98,91	13,76%
▲ Osram AG	38,84	3,08%
▲ Mühlbauer AG	39	6,56%
▼ Grammer AG	20	-11,89%
▲ Infineon Technologies AG	19,17	10,43%
▲ Nabaltec AG	24,5	2,09%
▲ Schneider AG	89,42	4,90%
▼ Thermo Fisher	305,65	-0,29%
▲ Andritz AG	32,18	5,99%
▲ E.ON AG	9,44	4,66%
▲ Gerresheimer AG	75,15	4,38%
▲ Einhell Germany AG	60	16,28%
▲ BHS Tabletop AG	13,8	0,00%
▲ Deutsche Telekom AG	14,25	7,14%
▼ Bertrand AG	35,95	-2,84%
▲ Lear Corporation	95,5	2,69%
▲ Johnson Controls	28,08	1,96%
▼ Polytec Holding AG	4,87	-1,62%
▼ AKKA	24,55	-16,07%
▲ Daimler AG	33,92	6,47%
▲ Hella	35,24	3,04%
▲ Toshiba	2,47	11,26%
▲ Südzucker AG	13,75	10,89%
▲ Bechtle AG	156,6	15,57%
▲ S&T	24	22,14%
▼ Amazon	21575	-1,26%

Stand: 29.5.2020

DAX = 11662 (5,84%)
DAX (normiert*) = 1872 (5,84%)
DOX = 1955 (3,99%)

*Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der DAX-Wert am 1.10.2010 zum Start der DOX-Erhebung auf den DOX-Startwert 1000 heruntergerechnet.



ZAHL DES MONATS

3 Millionen ARBEITSLOSE

Aufgrund der Coronakrise: Erstmals seit 2010 erwartet die Bundesagentur für Arbeit deutschlandweit mehr als drei Millionen Arbeitslose im Sommer. Zuletzt war die Zahl im Mai auf 2,8 Millionen angestiegen – das sind 6,1 Prozent.

TOP ODER FLOP



Spielwarenbranche ist optimistisch

Laut einer Umfrage der Spielwarenmesse eG, Veranstalter des Branchenleitevents in Nürnberg, sieht man in der Branche auch positive Aspekte der Krise. Neue Wege der Kundenkommunikation seien geschaffen und digitale Angebote schneller umgesetzt worden.



Flugverkehr im Sinkflug

Die Anwaltskanzlei Goldenstein & Partner analysierte den Flugverkehr an zehn deutschen Airports während der weltweiten Coronareisebeschränkungen. Im Vergleich zum Vorjahr brach das Passagierflugaufkommen um knapp 93 Prozent ein.



Der Unternehmensberater Holger Abeln (re.) und der Fachanwalt für Insolvenzrecht Dr. Rudolf Dobmeier (li.) sind sich einig, dass die Coronakrise eine Chance für viele Unternehmen darstellt, sich zukunftsfähig zu machen.

Foto: Attila Henning

Insolvenzen in Coronazeiten

Einen Insolvenzantrag zu stellen gilt in Deutschland immer noch als Makel. In Pandemiezeiten plädieren ein Unternehmensberater und ein Insolvenzfachanwalt für einen überfälligen Perspektivenwechsel und proaktives Handeln.

Von Rebecca Sollfrank-Großmann

REGENSBURG. „Derzeit passieren Dinge, die in keinem Businessplan der Welt stehen konnten. Das kann unser Denken verändern.“ Holger Abeln, Geschäftsführer der Regensburger Business Institut GmbH, und Dr. Rudolf Dobmeier, Regensburger Fachanwalt für Insolvenzrecht, beleuchten im Gespräch mit der Wirtschaftszeitung das sogenannte Schutzschirmverfahren unter emotionalen und juristischen Gesichtspunkten. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass es nur einer von vielen Wegen ist, die derzeitige Krise zu nutzen, um das eigene Unternehmen neu aufzustellen. Abeln und Dobmeier waren in den vergangenen Wochen gemeinsam mit Webinaren zum Thema „Insolvenz als Sanierungsinstrument“ unterwegs. Das Ziel: den Unternehmern die unbegründete Angst vor Instrumenten wie dem Schutzschirmverfahren zu nehmen. „Wir brauchen in Sachen Sanierung ein neues Wording“, sagt Abeln. „Auf unserer Homepage sprechen wir von einer Adaption des Business, also einem Anpassen an neue Gegebenheiten.“

Handeln schafft Vertrauen

Diese Anpassung fordert übrigens auch der Berufsverband der Insolvenzverwalter Deutschlands (IVD) ein. Deren Vorsitzender Dr. Christoph Niering formulierte das in einer Pressemitteilung seines Verbands Mitte Mai so: „Marktveränderungen, die in vielen Fällen bereits vor der Coronakrise begannen, werden jetzt durch die gesamtwirtschaftliche Krise beschleunigt und verstärkt. Nach dem hoffentlich baldigen Erreichen einer ‚neuen Normalität‘ werden viele alte Geschäftsmodelle nicht mehr tragfähig sein.“ Höchste Zeit also, das eigene Unternehmen auf den Prüf-

stand zu stellen. Der springende Punkt ist laut Abeln dabei nicht, mit welchen Mitteln man saniere, ob mit oder ohne Insolvenzrecht – sondern der Unternehmer selbst. „Er muss sich eingestehen, dass er etwas ändern will und wird. Dieser Punkt entsteht im Kopf und darf nicht halbherzig umgesetzt werden. Sanierung gilt für alle Gebäudeteile.“ Den Begriff „Sanierung“ konnotiert Abeln hier konsequent positiv: „Wenn ich ein Haus saniere, kostet das Geld, Mühe und Aufwand, hat aber ein positives Ergebnis, nämlich ein kernsaniertes Gebäude, das ich in der Zukunft völlig neu und besser nutzen kann.“

Agieren statt reagieren – speziell das Schutzschirmverfahren bietet dem Unternehmer die Möglichkeit, in einer Krisensituation das Heft des Handelns zu behalten. Nicht umsonst heißt der Schutzschirm auch Eigensanierungsverfahren, wie Dobmeier erklärt: „Der Sachwalter wird im Eigensanierungsverfahren in der Regel aufgrund einer Empfehlung des Unternehmers vom Insolvenzgericht bestimmt. Das stellt sicher, dass es nicht von Anfang an Probleme zwischen den Verfahrensbeteiligten

gibt, da sich Unternehmer und Sachwalter im Vorfeld ‚beschnuppern‘ können.“

Dobmeier sieht im Schutzschirmverfahren auch einen Vorteil für die Insolvenzverwalterbranche. Die Creditreform meldete für das erste Halbjahr 2020 zwar weiter rückläufige Insolvenzzahlen. Der VDI sieht die Ursache aber in den coronabedingt ausgesetzten Insolvenzantragspflichten und dem deutlich eingeschränkten Antragsverhalten der Gläubiger. Nach Aufhebung des Krisenmodus sei mit einem starken Anstieg der Insolvenzzahlen zu rechnen. Werden dann die Kapazitäten der Insolvenzverwalter reichen? „Die letzten, insolvenzarmen Jahre haben zu einer dünnen Personaldecke bei den Insolvenzverwaltern geführt“, räumt Dobmeier ein. Das Schutzschirmverfahren indes muss zügig durchgeführt werden, wird aber in diesem Szenario zur Chance. Denn wie Dobmeier betont, übernimmt dabei einen Großteil der Arbeit der Unternehmer selbst.

Mehr Potenzial schaffen

„Das Insolvenzrecht bietet aber auch außerhalb eines Schutzschirmes ge-

nügend Sanierungsmöglichkeiten“, betont Dobmeier. Diese Sanierungsmöglichkeiten könnten jedoch nur genutzt werden, wenn sich der Unternehmer frühzeitig mit dem Insolvenzrecht als Sanierungschance beschäftigt. „Wenn ich als Unternehmer die Krise dazu nutze, mein Unternehmen für die Zukunft neu aufzustellen, ist Corona wie ein zweiter Schutzschirm. Kein Mensch wird mir übelnehmen, dass ich in dieser Phase nachgedacht habe“, sagt dazu Abeln.

Gleich drei positive Nebeneffekte sieht der Unternehmensberater im proaktiven Sanierungsprozess. Erstens könne die Unternehmensleitung professionelle Kommunikation nach innen und außen lernen. Führung heiße Kommunikation und das Teilen von Unternehmenswissen. „Ich habe festgestellt, dass die Vertrauensbasis zu Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten nach einem Sanierungsverfahren immer dann besser war, wenn der Unternehmer ausreichend kommuniziert hat.“ Zweitens könnten echte Leistungsträger im Betrieb identifiziert und zum Bleiben animiert werden, indem man ihnen vermittelt, an eine gemeinsame Zukunft zu glauben. Drittens gehe man mit gesunder Resilienz aus einem solchen Verfahren heraus, weil man erleben durfte, dass es immer Wege aus einer Krise gibt.

„Ich glaube, dass in der Coronakrise das Potenzial steckt, durch intelligente rechtzeitige Sanierungsarbeit auch bessere Führungsqualitäten und Teamfähigkeit zu entwickeln“, sagt Holger Abeln. Und Rudolf Dobmeier ergänzt: „Uns geht es nicht darum, nur für das Schutzschirmverfahren zu werben. Je eher ein Unternehmer, der das Gefühl hat, etwas ändern zu wollen oder zu müssen, den Kontakt zu professioneller Beratung sucht, desto größer ist das Portfolio an Möglichkeiten, ihm zu helfen.“

WAS IST DAS SCHUTZSCHIRMVERFAHREN?

Der Gesetzgeber führte das Schutzschirmverfahren 2012 unter der Bezeichnung „Vorbereitung einer Sanierung“ ein. Das Schutzschirmverfahren erfordert nur formell einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dem betroffenen Unternehmen wird durch Eigenverwaltung ermöglicht, unter dem Schutzschirm selbst sein Unternehmen zu sanieren. Die Gläubigerinteressen wahrt dabei ein vom Gericht bestellter Sachwalter und ein Gläubi-

gerausschuss, dem das Sanierungskonzept vorgelegt wird. Die vorläufige Eigenverwaltung gilt im Zuge der Coronakrise als probates Mittel, Unternehmen aus krisenbedingter Schieflage zu bringen, bevor sie de facto zahlungsunfähig werden. Auch außerhalb des Schutzschirmverfahrens bietet der Staat genügend Sanierungsmöglichkeiten – wenn das Insolvenzrecht von Unternehmern frühzeitig als Sanierungschance begriffen wird.